

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 41.

München, den 6. August 1879.

Inhalt:

Gesetz vom 3. August 1879, die Umwandlung der 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahnschuld in eine 4procentige betreffend.

Gesetz, die Umwandlung der 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahnschuld in eine 4procentige betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Einziges Artikel.

Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zum Zwecke der Convertirung, sowie zur Kündigung und Heimzahlung der 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahnschuld einschließlich der